5/SN-200/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

A-1014 Wien, Dailnauspiatz

Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 600 479/1-V/2/85

An das Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

z! 2°

Datum: - 4. NOV. 1985

Verteilt 15-11-07 Kho

Di Najek

Sachbearbeiter

Kiappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum

NVG 1972);

Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum NVG 1972).

30. Oktober 1985 Für den Bundeskanzler: JABLONER

Für Ale Richtigkeit der Auffertigung:



A-1014 Wien, Balinauspietz 2 Tel. (0222) 66 15/0 Ferrezveib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 600 479/1-V/2/85

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbaerbeiter

Handstanger

Klappe/Dw

2354

thre GZ/vom

21.355/3-la/85 4. Oktober 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum NVG 1972);

Der mit der oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aus <u>legistischer Sicht</u> ist zunächst festzuhalten, daß im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit Bestimmungen mit einem so umfangreichen Text wie § 23 Abs. 1 (Art. I Z 4 und § 48 Abs. 2 (Art. I Z 7) vermieden werden sollten (vgl.Pkt. 5.1 der Legistischen Richtlinien 1979).

Ferner sollten die Novellierungsanordnungen nicht mehr imperativ formuliert werden (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 31. Juli 1984, GZ 602 271/2-V/2/84). Art. I Z 2 lit.a sollte daher lauten: "Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird... eingefügt.".

Sofern im <u>Einleitungssatz</u> der im Entwurf vorliegenden Novelle die früheren Änderungen des NVG 1972 berücksichtigt werden, sollte auch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978 zitiert werden. Im Einleitungssatz könnte aber auch bloß die Stammvorschrift

- 2 -

sowie ihre letzte Änderung zitiert werden (vgl. Pkt. 77 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die <u>Inkrafttretensklausel</u> sollte wie folgt lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt <u>mit</u> 1. Jänner 1986 in Kraft." (vgl. die Pkt. 25ff der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der in den Erläuterungen erfolgende Hinweis auf den Kommentar zum NVG 1972 ist unklar.

Das Zitat sollte daher etwa so eingeleitet werden: "(in diesem Sinne schon zum geltenden Recht...".

Im Zusammenhang der Erläuterungen zu Art. I Z 4 fällt auf, daß eine Antragsverjährung im strengen Sinn des Wortes offenbar lediglich von § 23 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehen ist; im übrigen hat die Nichteinhaltung von Fristen Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Anfalles einer Pension (vergleiche etwa Abs. 2). Die Zusammenhänge sollten in den Erläuterungen deutlicher gemacht werden.

25 Aufertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Oktober 1985 Für den Bundeskanzler: JABLONER

Für The Richtigkeit der Rysfertigung: